

Satzung des HC 1968 Büdingen e. V.

Nachfolgend haben wir für Sie die aktuelle Satzung des HC Büdingen e.V. in ihrer Fassung vom 24.09.1993 aufgeführt. Ergänzt und verändert wurde die Satzung in der Mitgliederversammlung am 21.03.2003, um §5 Absatz 8 ergänzt und verändert im §8 Absatz 1 und 2 und letztmalig am 25. 03. 2010 ergänzt um §2 Absatz 6.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Handballclub 1968 Büdingen e.V. und hat den Sitz in 63654 Büdingen. Er wurde am 07. August 1968 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Büdingen unter der Nr. VR 262 eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) die Pflege des Handballsports

b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§55 AO).

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile sowie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses nach §3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) vergütet werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V. und
- b) den zuständigen Fachverbänden

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind schwarz/weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- I) Kinder (bis 13 Jahre)
- II) Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
- III) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- IV) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres sowie die Mitglieder unter römisch III und IV.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme

5. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist oder

b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat oder

c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der gefasste Beschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

8. Der Verein kann für neue Mitglieder eine Aufnahmegebühr erheben, Art, Höhe, Umfang und Fälligkeit legt der Vorstand fest.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - 4.1 Bericht des Vorstands und der Kassenprüfer
 - 4.2 Feststellung der Jahresrechnungen und Entlastung des Vorstands
 - 4.3 Neuwahl des Vorstands
 - 4.4 Wahl von zwei Kassenprüfern
 - 4.5 Anträge
 - 4.6 Verschiedenes
5. Der/die Vorsitzende oder seine/ihre Vertreter/in leiten die Versammlung
6. Über die Versammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift zu erstellen, die vom Leiter bzw. von der Leiterin der Versammlung und vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit)
8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand soll sich wie folgt zusammensetzen:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) zwei stellv. Vorsitzende
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Stellvertreter. Schatzmeister/in
- e) zwei Spelausschussmitgliedern
- f) dem/der Jugendleiter/in
- g) dem/der Schriftführer/in
- h) dem/der Wirtschaftsausschussvorsitzenden

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

der/die Vorsitzende

die beiden stellvertretenden Vorsitzenden

der/die Schatzmeister/in

die jeder für sich in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

3. Sitzungen des Vorstandes sollen monatlich stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der unter §8 Abs.1 genannten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften kann der Vorstand auch fernschriftlich und fermündlich Beschlüsse fassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit); bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende bzw. seine/ihre Vertreter/in. Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und von den Beschließenden abzuzeichnen.

4. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben, insbesondere über die Zusammensetzung des Spielausschusses und die Berufung notwendiger weiterer Ausschüsse. Ausschussmitglieder können zeitlich befristet für die Dauer ihrer Tätigkeit durch Vorstandsbeschluß mit vollem Stimmrecht im Bereich ihres Aufgabengebietes in den Vorstand berufen werden. Die unter § 8 Nr. 2 geregelte Vertretungsbefugnis bleibt hiervon unberührt. Berufene Vorstandsmitglieder können per Vorstandsbeschluß mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluß aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Ordnungen

1. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Verein beschließen und diese verändern.

2. Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen der zuständigen Verbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§10 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Büdingen als juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Büdingen, den 24. September 1993

Büdingen, den 21. März 2003

Büdingen, den 25. März 2010